

2342/J XXII. GP

Eingelangt am 18.11.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Schopf, Keck, Krist

Genossinnen und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend **Anpassung der Reisegebührenvorschrift 1955**

Da die Lebenshaltungskosten im Ausland im Laufe der Jahre stark gestiegen sind, können immer mehr Arbeitnehmer, die dienstlich ins Ausland reisen, ihren Lebensunterhalt aufgrund der geltenden und nicht mehr zeitgemäßen Entschädigungssätze in der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht mehr angemessen bestreiten.

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Reisegebührenvorschrift 1955 obliegt es dem Bundeskanzler per Verordnung die entsprechenden Sätze fest zu legen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort Rücksicht zu nehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

Anfrage

1. Wann wurden die Reisegebühren-Sätze zuletzt - ausgenommen die Euro-Umstellung - evaluiert und der ausländischen Preisentwicklung angepasst?
2. Nach welchen Mechanismen, Kriterien und Grundlagen erfolgen derartige Anpassungen?
3. In „EU 15“ gab es seit 1995 eine Inflationsentwicklung von plus 15,8 Prozent. In „EU 25“ gab es seit 1995 sogar eine Inflationsentwicklung von plus 19,8 Prozent. Ist dieser Entwicklung in der Reisegebührenvorschrift Rechnung getragen worden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
4. Folgende Staaten haben seit 1995 folgende Inflationsentwicklung:

Deutschland	+ 9,9%
Frankreich	+13,1 %
Tschechien	+ 44,7 %

Wurden die Reisegebühren-Sätze für diese Staaten entsprechend der dortigen Preisent-

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

wicklung in der Reisegebührenvorschrift angepasst? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?